

§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes verläuft:

- im Norden ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 270/3 (Ausgangspunkt) in nordöstlicher Richtung auf der nordwestlichen und weiter auf der nördlichen und der östlichen Grenze des Flurstückes 270/3 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 266/8, weiter auf der nördlichen Grenze des Flurstückes 266/8, auf den westlichen Grenzen der Flurstücke 266/6 und 266/5 sowie entlang der Südseite der Waldbaurstraße auf den nördlichen Grenzen der Flurstücke 266/5, 265/15, 265/17 und 265/13,
- im Osten auf der östlichen Grenze des Flurstückes 265/13,
- im Süden entlang der Nordseite der Adenauerallee auf den südlichen Grenzen der Flurstücke 265/13, 265/17, 265/15, 266/6, 266/8 und 270/3 sowie
- im Westen entlang der Ostseite der Hermann-Liebmann-Straße auf der südwestlichen Grenze des Flurstückes 270/3 bis zum Ausgangspunkt.

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Schönefeld.

§ 2 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 2a BauGB]

(1) Auf allen im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelegenen Baugrundstücken und Teilen davon sind Einzelhandelsbetriebe mit einzelnen oder mehreren der folgenden Hauptsortimente nicht zulässig:

- Lebensmittel, Reformwaren
- Getränke, Spirituosen, Tabak
- Bäckereierwaren, Konditoreierwaren
- Fleisch- und Wurstwaren
- Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümeriewaren
- Apothekerwaren, Sanitätswaren
- Schnittblumen, zoologischer Bedarf (lebende Tiere, Tierhaltungsbedarf)
- Bücher, Zeitschriften
- Schreib- und Papierwaren
- Spielwaren
- Oberbekleidung (Damen, Herren, Kinder)
- Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Handarbeitswaren
- Schuhe
- Lederwaren

- Weiße Ware (Kühlschränke, Waschmaschinen u.a.)
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Zubehör
- Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, Kleinelektronikgeräte
- Musikalien, Tonträger, Bildträger
- Computer, Telefone, Kommunikationstechnik, Zubehör
- Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
- Antiquitäten, Kunst
- Haus-, Tisch-, Bettwäsche, Gardinen
- Fotogeräte Videokameras, Fotowaren
- Optik, Hörgeräte, feinmechanische Erzeugnisse
- Uhren, Schmuck, Silberwaren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten ("Werksverkauf"), wenn

- a) die Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zu der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder in dessen unmittelbarem Umfeld befindlichen Betriebsstätte stehen und
- b) die Größe der dem Verkauf der Sortimente nach Absatz 1 dienende Fläche der Flächengröße der zugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet bleibt.

VERFAHRENSVERMERKE

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 269 „Waldbaurstraße – Nutzungsarten“, bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den **29. Jan. 2011**

Burkhard Jung
Oberbürgermeister



Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 21.05.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 12/03 vom 07.06.03 erfolgt. [§ 2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den **27. 01. 10**



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 30.10.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. [§ 4 Abs. 2 BauGB]

Den berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 22.09.2009... erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. [§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB]

Leipzig, den **27. 01. 10**



Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 20/2008 vom 01.11.2008 bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.10.2008 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 11.11.2008 bis zum 10.12.2008 öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den **27. 01. 10**



Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. ...18... vom 26.09.2009... bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.09.2009... von der erneuten Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 06.10.2009... bis zum 05.11.2009... erneut öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den **27. 01. 10**



Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 20.01.2010... als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt. [§ 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den **27. 01. 10**



Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. ...4... vom 20.02.2010... Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. [§ 10 Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den **23. 02. 10**



Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

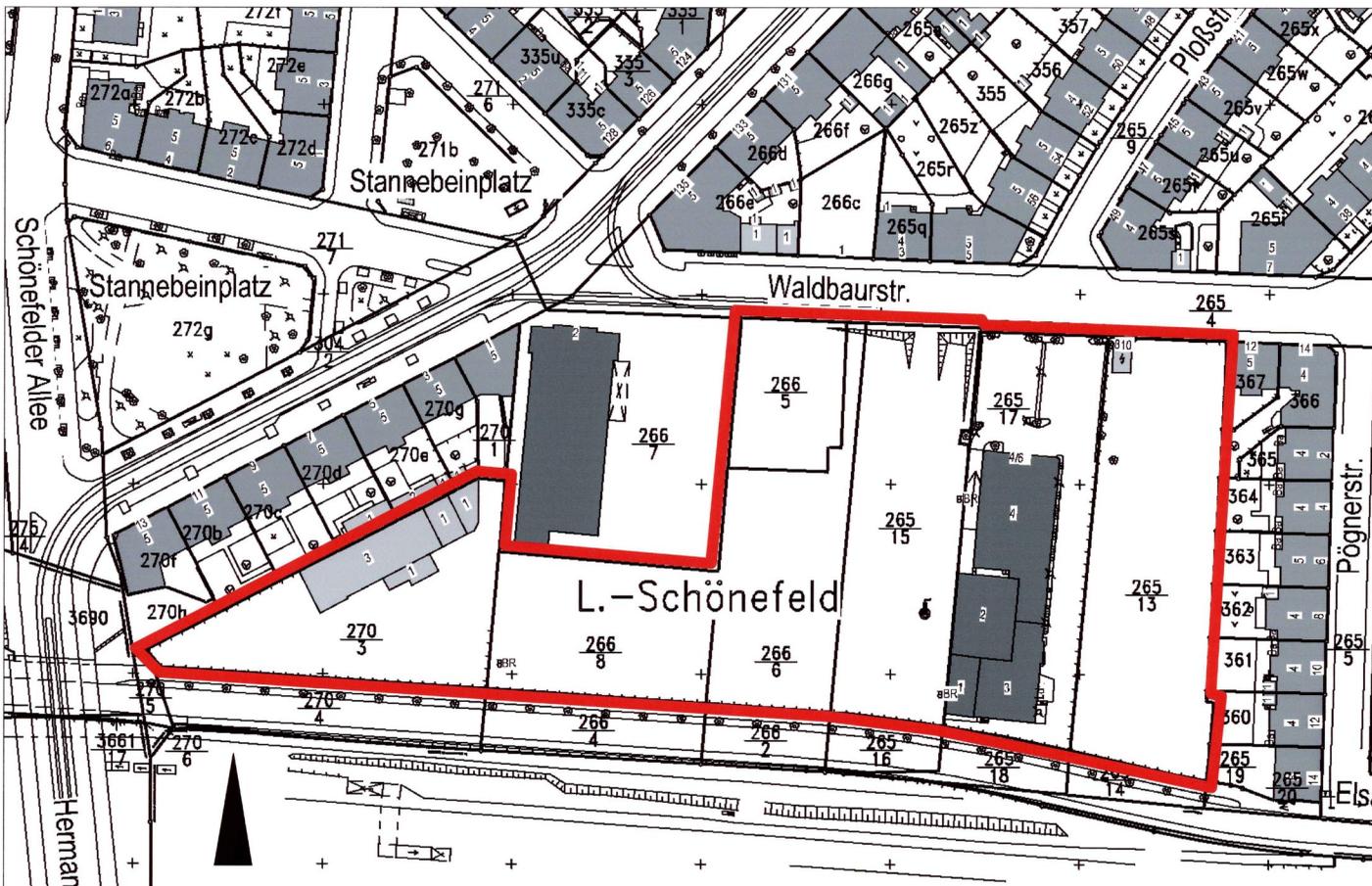
Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. [§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

(Siegel)

Übersichtsplan



Datengrundlage: Stadtkarte Leipzig (ohne Maßstab); Herausgeber: Amt für Geoinformation und Bodenordnung / Stand: 09.04.2008



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



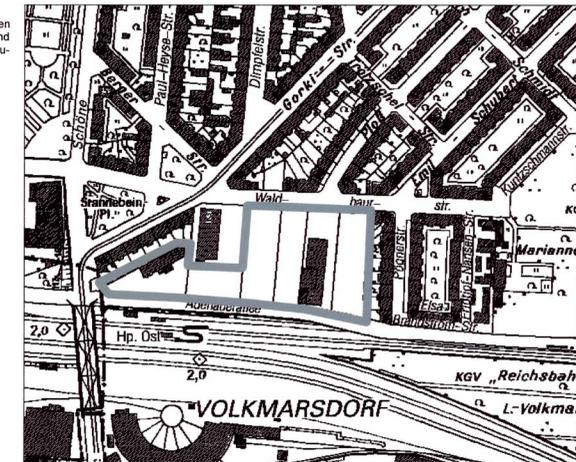
Stadt Leipzig

**Bebauungsplan Nr. 269
„Waldbaurstraße – Nutzungsarten“**

Stadtbezirk: Leipzig-Nordost

Ortsteil: Schönefeld-Abnauendorf

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und Umgebung des Bebauungsplangebietes



Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser: **Stadtplanungsamt**

06.10.09

Datum / Unterschrift

[Signature]

Planfassung gemäß

§ 4 (2) BauGB § 3 (2) BauGB § 4 a(3) BauGB § 10 (1) BauGB § 10 (3) BauGB

		<i>[Signature]</i> 06.10.09	<i>[Signature]</i> 19.01.10	<i>[Signature]</i> 23.02.10
Datum / Unterschrift	Datum / Unterschrift	Datum / Unterschrift	Datum / Unterschrift	Datum / Unterschrift